

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1949

Dr. Gerhard Pape, Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe
Zahlungsunfähigkeit in der Gerichtspraxis

Seite 1957

Rechtsanwalt Dr. Jan Querfurth, München
§ 27a WpHG und die Folgen eines Verstoßes

Seite 1963

BGH, 10.6.2008
Zum Widerspruchsrecht eines vorläufigen Insolvenz-
verwalters gegen eine im Einzugsermächtigungsver-
fahren vorgenommene Lastschriftbuchung

Seite 1971

OLG München, 27.8.2008
Zur Wirksamkeit eines Hauptversammlungsbe-
schlusses über die Geltendmachung von Ersatz-
ansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder
von Vorstand und Aufsichtsrat

Seite 1977

LG München I, 28.7.2008
Zu den Rechten eines besonderen Vertreters in der
Hauptversammlung der Gesellschaft

Seite 1983

BGH, 14.8.2008
Kartellrechtswidrigkeit des Beschlusses einer Unter-
nehmensvereinigung auch ohne dessen faktische
Verbindlichkeit für die Mitglieder (Lottoblock)

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Gerhard Pape, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Zahlungsunfähigkeit in der Gerichtspraxis 1949
- Rechtsanwalt Dr. Jan Querfurth, München
§ 27a WpHG und die Folgen eines Verstoßes 1957

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 10.6.2008
Zum Widerspruchsrecht eines vorläufigen Insolvenzverwalters gegen eine im Einzugsermächtigungsverfahren vorgenommene Lastschriftbuchung; Wirkung von Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken auch gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt; Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs für Frage der Bardeckung auch im Falle der Genehmigungsfiktion maßgebend 1963
- OLG München 7.8.2008
Zur Bankenhaftung für einen erkennbaren Wissensvorsprung 1969
- #### **Gesellschaftsrecht**
- OLG München 27.8.2008
Zur Wirksamkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats 1971
- LG München I 28.7.2008
Zur Zulassung eines besonderen Vertreters zur Teilnahme an einer Hauptversammlung sowie zu dessen Recht zu Rede, Auskunft und Frage 1977

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 23.7.2008

Zur Frage, wann ein Verzug mit einem nicht unerheblichen Teil der Miete vorliegt und für eine außerordentliche fristlose Kündigung ausreicht 1980

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 14.8.2008

Ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung i.S. von Art. 81 EG schon dann gegeben, wenn er den ernsthaften Willen zum Ausdruck bringt, das Verhalten der Mitglieder auf einem bestimmten Markt zu koordinieren (Lottoblock) 1983

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV